

Gestützt auf das Wasserversorgungsreglement erlässt die Genossenschaft Wasserversorgung Adligenswil folgende

Tarifordnung

gültig ab 1. Juli 2017

- 1. Erschliessungsbeiträge:** Für die Erschliessung von Baugebieten werden folgende Kostenanteile verrechnet:
Art. 28
- | | | |
|----|-------------------------|--|
| a) | Leitungsinstallationen: | 50 % der öffentlichen Versorgungsleitungen
100 % der Hausanschlussleitungen |
| b) | Grabarbeiten: | 100 % der Erd- und Bauarbeiten |

- 2. Anschlussgebühren:** Die Anschlussgebühren werden nach dem Volumen berechnet (**SIA-Norm 416**).
Art. 27
Massgebend ist das Bau- und Zonenreglement der Gemeinde Adligenswil.
Bei Nutzungsänderungen von Gebäuden oder Gebäudeteilen ist gemäss Art. 27 die entsprechende Anschlussgebühr zu entrichten.

Anschlussgebühren:

Wohnbauten in allen Zonen	Fr. 10.70 pro m ³
Bauten in den Wohn- und Kernzonen	Fr. 10.70 pro m ³
Bauten in den Gewerbe- und Industriezonen ohne Wohnbauten	Fr. 7.30 pro m ³
Bauten in Zonen für Sport- und Freizeitanlagen	Fr. 7.30 pro m ³
Bauten für Gärtnereien	Fr. 7.30 pro m ³
Bauten für landwirtschaftliche Zwecke ohne Wohnbauten	Fr. 3.90 pro m ³
Bauten in Zonen für öffentliche Zwecke	Fr. 5.35 pro m ³

Ausnahmen:

Bauten ohne Brandschutz	50% d.ordentl.Geb.
Bauten ohne Wasserbezug, aber mit qualifiziertem Brandschutz *	50% d.ordentl.Geb.
Bauten ohne Wasserbezug, aber mit beschränktem Brandschutz **	25% d.ordentl.Geb.

* qualifizierter Brandschutz = kein Zuschlag beim Prämiensatz der Gebäudeversicherung

** beschränkter Brandschutz = Zuschlag beim Prämiensatz der Gebäudeversicherung

Reduktion der Anschlussgebühren für grosse Bauten:

Für Bauten, die Räume mit einem lichten Raumvolumen von über 1'000 m³ beinhalten (OK fertig Boden bis UK Decke bzw. UK Tragkonstruktion), wird die Anschlussgebühr gekürzt. Die Kürzung gilt nur für die einzelnen Räume, die das Mindestvolumen von 1'000 m³ übertreffen. Die Anschlussgebühr wird wie folgt berechnet:

- Für die ersten 1'000 m³ wird die normale Anschlussgebühr berechnet.
- Für den übersteigenden Rest beträgt die Anschlussgebühr 25% der gültigen Tarifordnung.

Diese Kürzung gilt für sämtliche Bauten, unabhängig von der jeweiligen Zone.

Reduktion der Anschlussgebühren für ausgelagerte Gemeindeaufgaben ausserhalb der Zone für öffentliche Zwecke:

Der Vorstand der GWA ist ermächtigt, auf den offiziellen Ansatz der Anschlussgebühr einen Rabatt von 25% zu gewähren, wenn eine gemeinnützig orientierte Organisation eine von der Gemeinde Adligenswil ausgelagerte soziale Gemeindeaufgabe übernimmt. Wohnanteile sowie Gewerbeanteile sind nicht rabattberechtigt.

3. Bearbeitungsgebühren: Art. 29	Für die Bearbeitung der Anschlussbewilligung (Absprachen mit Architekten, Baumeister, Sanitärinstallateur; Kontrollen, Abnahme der Druckproben; Einmass der neuen Leitung; Nachführung des Leitungskatasters) wird pro Gebäudeeinführung eine Pauschale erhoben.	Dieser Betrag wird mit der Anschlussbewilligung fällig.	Fr. 500.00
4. Bauwasser: Art. 9/f	Der Bezug darf nur mit einem Wasserzähler erfolgen.	a) Verbrauchsgebühr (min. Fr. 200.00 pro Gebäude) b) Miete Standrohr und Wassermesser	Fr. 1.45 pro m ³ Fr. 350.00
5. Hydranten: Art. 9/g	Der Wasserbezug ab Hydranten ist nur mit Bewilligung zulässig.	a) Verbrauchspreis b) Auftragspauschale pro Bezug	Fr. 2.45 pro m ³ Fr. 20.00
6. Schwimmbassin/Hallenbad: Art. 9/c	Anschlussgebühren nach Volumen SIA-Norm 416		Fr. 13.00 pro m ³
7. Verbrauchsgebühr: Art. 30/4	Trinkwasser		Fr. 1.45 pro m ³
8. Bereitstellungsgebühren: Art. 30/2	Pro Einheit wird für die Bereitstellung der erforderlichen Wassermenge eine jährliche Gebühr erhoben.	Als Einheit gilt eine Wohnung, Einliegerwohnung, Nebengebäude oder Gewerbebetrieb. Die Bereitstellungsgebühr wird auch bei leer stehenden Gebäuden oder Gebäudeteilen geschuldet.	Fr. 80.00
	Für Industrie-, Gewerbe- und Landwirtschaftsbetriebe werden folgende Einheiten verrechnet:		
	Verbrauch bis	5'000 m ³ 10'000 m ³ 20'000 m ³ 30'000 m ³	1 Einheit 10 Einheiten 20 Einheiten 30 Einheiten
	Bei nicht eindeutiger Zuordnung legt der Vorstand der GWA die Einheiten fest.		

9. Wassermesser: Art. 30/3	Die jährlichen Wassermessermieten richten sich nach den Beschaffungskosten und werden wie folgt berechnet:	
	Nennweite:	
	15 - 25 mm	Fr. 30.00
	32 mm	Fr. 35.00
	40 mm	Fr. 52.00
	>40 mm	10 % der Beschaffungskosten

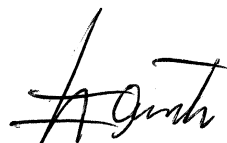
10. Arbeiten nach Aufwand: Art. 29	Verrechnung nach Aufwand pro Stunde	Fr. 95.00
--	-------------------------------------	-----------

11. Mehrwertsteuer: Art. 34	Die oben aufgeführten Preise sind exkl. Mehrwertsteuer.	
---------------------------------------	---	--

Adligenswil, 1. Juli 2017

Genossenschaft Wasserversorgung Adligenswil

Der Präsident:



Walter Fässler

Die Aktuarin:



Claire Forster